



Lehrlingsrolle

Tel: 0351 4640-976 oder -994

Fax: 0351 4640-970

E-Mail: lehrlingsrolle@hwk-dresden.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Entschluss, einen Lehrling auszubilden tragen Sie wesentlich zur Nachwuchssicherung im Handwerk bei.

Bitte verwenden Sie zur Bearbeitung des Formulars das Programm Adobe Reader in der neuesten Version (<https://get.adobe.com/de/reader/>). Die Verwendung älterer Versionen oder anderer PDF-Programme kann die Funktionalität des Formulars beeinträchtigen.

Bevor Sie das PDF ausdrucken, füllen Sie bitte mindestens alle rot markierten Felder aus. Ihr Ausdruck besteht aus vier Ausfertigungen. Die Seiten 1 und 2 vom Lehrvertrag senden Sie bitte im Original an die Handwerkskammer Dresden, Lehrlingsrolle, Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden.

Unterschriften auf allen Ausfertigungen (Blätter 1, 2, 3, 5 und 7) nicht vergessen.

Bei minderjährigen Lehrlingen müssen die Vertragsausdrucke auch von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Folgende Unterlagen bitte in Kopie beifügen:

- § bei Lehrlingen unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz
- § bei Lehrzeitverkürzung oder vorausgegangener Ausbildung die entsprechenden Unterlagen (Schulzeugnis, Lehrzeitbescheinigung, Abschlussprüfungszeugnis)
- § bei Berufsgrundschuljahr (BGJ) Abschlusszeugnis (bzw. Zwischenzeugnis, falls noch nicht abgeschlossen)
- § bei Anrechnung einer abgebrochenen Ausbildung im gleichen Beruf Ausbildungsvertrag und Kündigung/Aufhebungsvertrag

Bei Lehrlingen aus Nicht-EU-Ländern ist zu beachten, dass dem Betrieb eine Arbeitserlaubnis vorliegen muss.

Vertragsregistrierung:

Nach § 28 HwO hat die Handwerkskammer ein Verzeichnis der bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse zu führen. Bitte leiten Sie dafür alle Ausfertigungen im Original vor Beginn der Berufsausbildung an die Handwerkskammer Dresden.

Nach Registrierung durch die Handwerkskammer erhalten Sie drei Ausfertigungen zurück. Eine Ausfertigung ist dem Auszubildenden auszuhändigen.

Können wir Ihnen helfen?

Lehrlingsrolle: Tel. 0351 4640-976 oder -994

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Handwerkskammer Dresden



Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist hinsichtlich der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung, jedoch nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht überprüft worden.

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)** und dem **Auszubildenden****

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV	Betriebsnr. (Handwerkskammer)	Geburtsdatum	Geburtsort *	Geschlecht
Firma / Name		Name, Vorname		
Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.		
PLZ	Ort	PLZ	Ort	
Telefon / Fax		Telefon / E-Mail		
E-Mail		Ärztliche Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG) <input type="checkbox"/> nein nicht beigefügt, da volljährig		
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:		Gesetzlicher Vertreter #1		Gesetzlicher Vertreter #2
Straße, Haus-Nr.		Art Gesetzlicher Vertreter		Art Gesetzlicher Vertreter
PLZ		Name, Vorname		Name, Vorname
Ort		Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.
		PLZ, Ort		PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf _____ ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt _____ ggf. Wahlpflichtbaustein _____ nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:** schriftlich elektronisch Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt: ja nein Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan: ja nein (bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigefügt werden!)

A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = _____ Monate

Ausbildungsform: _____ Durch die Teilzeit **verlängert** sich der Vertrag um _____ Monate

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Nichtabgeschlossene Ausbildung im gleichen Berufsfeld als/bei Firma/Ort vom _____ bis _____ - _____ Monate

Berufliche Vorbildung _____ - _____ Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) _____ (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.) - _____ Monate

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ = _____ Monate

B) Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C) Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

D) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: _____ € Im 1. Ausbildungsjahr _____ € Im 2. Ausbildungsjahr _____ € Im 3. Ausbildungsjahr _____ € Im 4. Ausbildungsjahr _____ €

Für das Gewerk des/der Auszubildenden besteht kein Tarifvertrag.

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunden

E) Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **30 Werktagen/25 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, von mindestens **27 Werktagen/23 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, von mindestens **25 Werktagen/21 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist, von mindestens **24 Werktagen/20 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

F) Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung

1) Zutreffendes bitte ankreuzen *) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBlG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

<input checked="" type="checkbox"/>	Ort, Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift
<input checked="" type="checkbox"/>	Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel	<input checked="" type="checkbox"/>	Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname) – Unterschrift

Blatt 1: Für die Handwerkskammer



Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

Ausbilder – für den Auszubildenden:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	Geschlecht
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausbildungsberechtigung	Vollzeit	Teilzeit	

Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung beifügen.

Betrieb

Öffentlicher Dienst Ja Nein

Lehrling (Auszubildender)

Staatsangehörigkeit:

Vorbildung:

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

- Förderschule
- kein Abschluss
- Hauptschulabschluss
- qualifizierender Hauptschulabschluss
- Realschul- oder vergleichbarer Abschluss
- Fachhochschul-/Hochschulreife (Fachabitur/Abitur)
- im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

(mindestens 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z. B. EQ, Qualifizierungsbausteine)
- Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) (**Zeugnis beifügen**)
- Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

Bisherige Ausbildung

- keine Ausbildung
- abgeschlossene Berufsausbildung
- abgebrochene Berufsausbildung
- abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form
- abgebrochene Berufsausbildung in schulischer Form
- vorheriges Studium mit Erfolg
- vorheriges Studium ohne Erfolg

Duales Studium ja nein

Der Auszubildende besucht künftig die **Berufsschule**:

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

- keine**, da überwiegend betriebliche Finanzierung
- ja**, und zwar durch:
- Sonderprogramme des Bundes/ Landes/ Kommunen
 - außerbetriebliche Berufsausbildung nach §74 (1) 2 SGB III, §76 SGB III und §78 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
 - außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach §73, 1 und 2 SGB III, §115, 2 SGB III, §116, 2 und 4 SGB III und §117 SGB III

Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Ausbildenden (Auszubildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders bzw. Ausbildungsbeauftragten liegen keine

Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.



Datum/Unterschrift, Stempel Ausbildungsbetrieb



Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist hinsichtlich der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung, jedoch nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht überprüft worden.

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)** und dem **Auszubildenden****

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV	Betriebsnr. (Handwerkskammer)	Geburtsdatum	Geburtsort *	Geschlecht
Firma / Name		Name, Vorname		
Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.		
PLZ	Ort	PLZ	Ort	
Telefon / Fax		Telefon / E-Mail		
E-Mail		Ärztliche Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG) <input type="checkbox"/> nein nicht beigefügt, da volljährig		
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:		Gesetzlicher Vertreter #1		Gesetzlicher Vertreter #2
Straße, Haus-Nr.		Art Gesetzlicher Vertreter		Art Gesetzlicher Vertreter
Telefon		Name, Vorname		Name, Vorname
PLZ	Ort	Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.
		PLZ, Ort		PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf _____ ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt _____ ggf. Wahlpflichtbaustein _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:** schriftlich elektronisch
 Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt: ja nein
 Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan: ja nein
 (bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigefügt werden!)

A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = _____ Monate

Ausbildungsform: _____ Durch die Teilzeit **verlängert** sich der Vertrag um _____ Monate

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Nichtabgeschlossene Ausbildung im gleichen Berufsfeld als/bei Firma/Ort vom _____ bis _____ - _____ Monate

Berufliche Vorbildung _____ - _____ Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) _____ (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.) - _____ Monate

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ = _____ Monate

B) Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C) Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

D) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: _____ € Im 1. Ausbildungsjahr _____ € Im 2. Ausbildungsjahr _____ € Im 3. Ausbildungsjahr _____ € Im 4. Ausbildungsjahr _____ €

Für das Gewerk des/der Auszubildenden besteht kein Tarifvertrag.

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunden

E) Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **30 Werktagen/25 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, von mindestens **27 Werktagen/23 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, von mindestens **25 Werktagen/21 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist, von mindestens **24 Werktagen/20 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

F) Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung

* Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.
 Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBlG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname) – Unterschrift

Blatt 2: Für den Betrieb

Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Lehrscheinrolle Tel. 0351 4640-976 oder -994

§1 Ausbildungsdauer

1. Dauer und Probezeit (siehe[A]¹ und[B]¹)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter[A] vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§2 Pflichten des Auszubildenden

1. Ausbildungsziel

Der Auszubildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

Der Auszubildende verpflichtet sich, selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätten (überbetriebliche Unterweisung)

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Handwerkskammer angeordnet werden, anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

Der Auszubildende hat dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

Der Auszubildende hat sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32,33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

Der Auszubildende verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsunterschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG beizufügen; die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

1. Lernpflicht

Der Auszubildende verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

Der Auszubildende verpflichtet sich, am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Punkt 5 freigestellt wird.

3. Weisungsbundenheit

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

Der Auszubildende verpflichtet sich, die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Der Auszubildende verpflichtet sich, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

Der Auszubildende verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

Der Auszubildende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

Der Auszubildende verpflichtet sich, soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§32,33 dieses Gesetzes ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auszubildenden.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsbildungsablaufs bei, bzw. kann auf <http://www.hwk-dresden.de/AO> abgerufen werden.

1) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.

2) Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

01.02.2023

Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag (für den Betrieb)

§4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe[D])

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Bruttovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistung nicht annehmen (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß §2 Punkt 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

4. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, die in ihrer Art, Qualität oder in sonstiger Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweicht, so wird sie von ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 Punkte 5 und 11: aa) für den Beschäftigungstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, an dem er nach §10 Abs. 1 JArbSchG freizustellen ist, bb) für die Zeit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen, für die er nach §43 JArbSchG freizustellen ist b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§5 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe[C])

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

2. Urlaub (siehe[E])

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben. Besteht ein Ausbildungsverhältnis nicht 6 Monate, hat der Auszubildende nur Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Endet ein Ausbildungsverhältnis in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, hat der Auszubildende nur Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Endet es in der zweiten Jahreshälfte, erwirbt er den Jahresurlaubsanspruch. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muß schriftlich, im Falle §6 Punkt 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß §8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§6 Punkt 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§7 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach §111 Punkt 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§9 Sonstige Vereinbarungen ²

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter[F] dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende den Tarifvertragsparteien angehören, oder bei Allgemeinverbindlichkeit des jeweiligen Tarifvertrages oder bei Vereinbarung durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden.

§10 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten/Erfüllungsort

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach §3 Punkt 2 in Verbindung mit §2 Punkt 5 (gemäß Rückseite Blatt 2/3/4) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Die Ausbildungsstätte gilt als Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

Berufsausbildungsvertrag: Seite 4 von 8



Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist hinsichtlich der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung, jedoch nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht überprüft worden.

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)**** und dem **Auszubildenden****

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV	Betriebsnr. (Handwerkskammer)	Geburtsdatum	Geburtsort *	Geschlecht
Firma / Name	Name, Vorname			
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.			
PLZ	Ort	PLZ	Ort	
Telefon / Fax	Telefon / E-Mail			
E-Mail	Ärztliche Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG) <input type="checkbox"/> nein nicht beigefügt, da volljährig			
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:		Gesetzlicher Vertreter #1		Gesetzlicher Vertreter #2
Straße, Haus-Nr.		Art Gesetzlicher Vertreter		Art Gesetzlicher Vertreter
Telefon		Name, Vorname		Name, Vorname
PLZ		Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.
Ort		PLZ, Ort		PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf _____ ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt _____ ggf. Wahlpflichtbaustein _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt: schriftlich elektronisch Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt: ja nein Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan: ja nein (bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigefügt werden!)

A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = _____ Monate

Ausbildungsform: _____ Durch die Teilzeit verlängert sich der Vertrag um _____ Monate

Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Nichtabgeschlossene Ausbildung im gleichen Berufsfeld als/bei Firma/Ort vom _____ bis _____ - _____ Monate

Berufliche Vorbildung _____ - _____ Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) _____ (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.) - _____ Monate

somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ = _____ Monate

B) Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C) Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt _____ Std. _____ Min.

D) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
Im 1. Ausbildungsjahr	Im 2. Ausbildungsjahr	Im 3. Ausbildungsjahr	Im 4. Ausbildungsjahr

Für das Gewerk des/der Auszubildenden besteht kein Tarifvertrag.

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunden

E) Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **30 Werktagen/25 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, von mindestens **27 Werktagen/23 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, von mindestens **25 Werktagen/21 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist, von mindestens **24 Werktagen/20 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

F) Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung

*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet. Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBlG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

<input checked="" type="checkbox"/>	Ort, Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift
<input checked="" type="checkbox"/>	Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel	<input checked="" type="checkbox"/>	Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname) – Unterschrift

Blatt 3: Für den Lehrling

Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Lehrsingsrolle Tel. 0351 4640-976 oder -994

§1 Ausbildungsstellen

1. Dauer und Probezeit (siehe A¹ und B¹)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§2 Pflichten des Auszubildenden

1. Ausbildungsziel

Der Auszubildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

Der Auszubildende verpflichtet sich, selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätten (überbetriebliche Unterweisung)

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Handwerkskammer angeordnet werden, anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

Der Auszubildende hat dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

Der Auszubildende hat sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32,33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

Der Auszubildende verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsunterschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG beizufügen; die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

1. Lernpflicht

Der Auszubildende verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

Der Auszubildende verpflichtet sich, am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Punkt 5 freigestellt wird.

3. Weisungsbundenheit

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

Der Auszubildende verpflichtet sich, die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Der Auszubildende verpflichtet sich, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

Der Auszubildende verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

Der Auszubildende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

Der Auszubildende verpflichtet sich, soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§32,33 dieses Gesetzes ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. **Nebentätigkeiten** bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auszubildenden.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsbildungsablaufs bei, bzw. kann auf <http://www.hwk-dresden.de/AO> abgerufen werden.

1) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.

2) Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

§4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe D)

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Bruttovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistung nicht annehmen (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß §2 Punkt 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

4. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, die in ihrer Art, Qualität oder in sonstiger Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweicht, so wird sie von ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- für die Zeit der Freistellung gemäß §2 Punkte 5 und 11:
 - für den Beschäftigungstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, an dem er nach §10 Abs. 1 JArbSchG freizustellen ist,
 - für die Zeit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen, für die er nach §43 JArbSchG freizustellen ist
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§5 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

2. Urlaub (siehe E)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben. Besteht ein Ausbildungsverhältnis nicht 6 Monate, hat der Auszubildende nur Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Endet ein Ausbildungsverhältnis in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, hat der Auszubildende nur Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Endet es in der zweiten Jahreshälfte, erwirbt er den Jahresurlaubsanspruch. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muß schriftlich, im Falle §6 Punkt 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß §8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§6 Punkt 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§7 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach §111 Punkt 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§9 Sonstige Vereinbarungen ²

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende den Tarifvertragsparteien angehören, oder bei Allgemeinverbindlichkeit des jeweiligen Tarifvertrages oder bei Vereinbarung durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden.

§10 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten/Erfüllungsort

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach §3 Punkt 2 in Verbindung mit §2 Punkt 5 (gemäß Rückseite Blatt 2/3/4) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Die Ausbildungsstätte gilt als Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.



Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist hinsichtlich der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung, jedoch nicht in arbeitsrechtlicher Hinsicht überprüft worden.

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)** und dem **Auszubildenden****

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV	Betriebsnr. (Handwerkskammer)	Geburtsdatum	Geburtsort *	Geschlecht
Firma / Name		Name, Vorname		
Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.		
PLZ	Ort	PLZ	Ort	
Telefon / Fax		Telefon / E-Mail		
E-Mail		Ärztliche Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> ja muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG) <input type="checkbox"/> nein nicht beigelegt, da volljährig		
Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:		Gesetzlicher Vertreter #1		Gesetzlicher Vertreter #2
Straße, Haus-Nr.		Art Gesetzlicher Vertreter		Art Gesetzlicher Vertreter
PLZ	Ort	Name, Vorname		Name, Vorname
Telefon		Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.
PLZ		Ort		PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt
ggf. Wahlpflichtbaustein

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt: schriftlich elektronisch

Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt: ja nein

Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan: ja nein
(bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigelegt werden!)

A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = Monate

Ausbildungsform: Durch die Teilzeit verlängert sich der Vertrag um Monate

Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Nichtabgeschlossene Ausbildung im gleichen Berufsfeld als/bei Firma/Ort vom bis - Monate

Berufliche Vorbildung - Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) - Monate
(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)

somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn) bis (Ende) = Monate

B) Die Probezeit beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C) Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt Std. Min.

D) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: € Im 1. Ausbildungsjahr € Im 2. Ausbildungsjahr € Im 3. Ausbildungsjahr € Im 4. Ausbildungsjahr

Für das Gewerk des/der Auszubildenden besteht kein Tarifvertrag.

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunden

E) Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Soweit nicht günstigere Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch von mindestens **30 Werktagen/25 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **16 Jahre** alt ist, von mindestens **27 Werktagen/23 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **17 Jahre** alt ist, von mindestens **25 Werktagen/21 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht **18 Jahre** alt ist, von mindestens **24 Werktagen/20 Arbeitstagen** bei einer **5-Tage-Woche**, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das **18. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

F) Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung

*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBlG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum		Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel		Gesetzliche Vertreter (Name, Vorname) – Unterschrift	

Blatt 4: Zur weiteren Verwendung

Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Lehrscheinrolle Tel. 0351 4640-976 oder -994

§1 Ausbildungsdauer

1. Dauer und Probezeit (siehe **A**¹ und **B**¹)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter **A** vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§2 Pflichten des Auszubildenden

1. Ausbildungsziel

Der Auszubildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

Der Auszubildende verpflichtet sich, selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätten (überbetriebliche Unterweisung)

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der Handwerkskammer angeordnet werden, anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

Der Auszubildende hat dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert wird, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

Der Auszubildende hat sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32,33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

Der Auszubildende verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsunterschriften zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG beizufügen; die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

1. Lernpflicht

Der Auszubildende verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

Der Auszubildende verpflichtet sich, am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die nach §2 Punkt 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

Der Auszubildende verpflichtet sich, den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

Der Auszubildende verpflichtet sich, die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Der Auszubildende verpflichtet sich, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

Der Auszubildende verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

Der Auszubildende verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

Der Auszubildende verpflichtet sich, soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§32,33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auszubildenden.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsbildungsablaufs bei, bzw. kann auf <http://www.hwk-dresden.de/AO> abgerufen werden.

1) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.

2) Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

§4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe **D**)

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese Sachleistungen in Höhe der jeweils festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Bruttovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistung nicht annehmen (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für die Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß §2 Punkt 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

4. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine Berufskleidung vorgeschrieben, die in ihrer Art, Qualität oder in sonstiger Hinsicht von der in der betreffenden Branche üblichen Berufskleidung abweicht, so wird sie von ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß §2 Punkte 5 und 11:
aa) für den Beschäftigungstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, an dem er nach §10 Abs. 1 JArbSchG freizustellen ist,
bb) für die Zeit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen, für die er nach §43 JArbSchG freizustellen ist
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§5 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe **C**)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

2. Urlaub (siehe **E**)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben. Besteht ein Ausbildungsverhältnis nicht 6 Monate, hat der Auszubildende nur Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Endet ein Ausbildungsverhältnis in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, hat der Auszubildende nur Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Endet es in der zweiten Jahreshälfte, erwirbt er den Jahresurlaubsanspruch. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muß schriftlich, im Falle §6 Punkt 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß §8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§6 Punkt 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§7 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach §111 Punkt 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§9 Sonstige Vereinbarungen ²

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter **F** dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende den Tarifvertragsparteien angehören, oder bei Allgemeinverbindlichkeit des jeweiligen Tarifvertrages oder bei Vereinbarung durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden.

§10 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten/Erfüllungsort

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach §3 Punkt 2 in Verbindung mit §2 Punkt 5 (gemäß Rückseite Blatt 2/3/4) in der oben genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Die Ausbildungsstätte gilt als Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.